

VERMÖGENSSCHADENHAFT- PFLICHTVERSICHERUNG FÜR EINEN FISCHEREIVEREIN?

Versicherungen gibt es viele. Um für sich und seinen Verein zu entscheiden, ob eine Versicherung Sinn macht, sollte man sich mit dem möglichen Risiko auseinandersetzen. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VH-Versicherung) klingt erst einmal recht abstrakt. Daher wollen wir uns der Versicherung vom Risiko her und damit vom Schaden nähern.

Was man sich unter einem Sach- oder Personenschaden vorstellen kann, ist recht eindeutig; Jemand wurde verletzt oder eine Sache beschädigt. Was aber ist eigentlich ein Vermögensschaden? Versicherungsrechtlich definiert ist dieser als ein Schaden, welcher eben kein Sach- oder Personenschaden oder eine Folge daraus ist. In den meisten Haftpflichtversicherungen sind diese so genannten reinen Vermögensschäden übrigens ausgeschlossen (ein Blick in die eigene Police ist hier empfehlenswert!).

Neben dem Verein kann der Vorstand direkt in Anspruch genommen werden. Haftungserleichterungen werden ehrenamtlichen Vereinsvorständen gemäß §31 a BGB gewährt und sind vom Verschuldensgrad abhängig. Die Haftung des ehrenamtlichen Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Einige VH-Versicherungen bieten auch Deckung für leichte Fahrlässigkeit an. Da der Grad der Fahrlässigkeit eine Rechtsfrage ist und in der Regel erst vom Gericht festgestellt wird, ist es gut, eine Versicherung bereits von Anfang an der Seite zu haben, selbst wenn erstmal nur leichte Fahrlässigkeit im Raum steht.

Einige der Versicherer bieten sogar Deckungen als sogenannte Dritt- und Eigenschadensversicherung an. Der

Drittsschaden ist der klassischen Haftpflichtversicherung immanent; durch eine Pflichtverletzung des Versicherten wird jemand Drittes oder etwas von einem Dritten geschädigt. Die Eigenschadendeckung ist wiederum für Schäden gedacht, die zum Beispiel der versicherte Verein durch eine Pflichtverletzung seines Vorstands erleidet und die kein Sach- oder Personenschaden sind. Wie kann einem Fischereiverein nun ein Ver-

summengleich waren und auch fast zu gleichen Zeit abgezogen wurden, bzw. hätten abgezogen werden sollen, fiel es den Mitgliedern gar nicht auf, dass sie keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hatten. Mittlerweile sind die Forderungen verjährt und der Verein hat den Schaden der fehlenden Mitgliedsbeiträge. Diese verlangt der Verein vom Schatzmeister zurück.



02. Schadenfall: Die abgerissene Hütte

Ein Fischereiverein hat einen Baggersee gepachtet und kümmert sich liebevoll um den artenreichen Fischbestand im See. Um dies auch witterungsgeschützt tun zu können, wurde vor Jahren eine komfortable Hütte errichtet. Die Baukosten lagen bei rund 70.000 EUR. In der Gemeinde haben sich die politischen Verhältnisse

gedreht und es wurde seitens des Bauamtes verfügt, dass die Hütte umgehend zu entfernen sei; Der Baggersee soll optisch renaturiert werden. Die Hütte sei unzulässig im Außenbereich errichtet worden und müsse abgerissen werden.

Der Vorstand kennt solches Verhalten der Ämter schon von befreundeten Vereinen und lässt seine Mitglieder die Hütte an einem Arbeitswochenende abreißen. Ein Mitglied, welches von diesem Umstand erst aus der Vereinszeitung erfahren hat, rügt den Vorstand. Solche Hütten seien nicht pauschal rechtswidrig. Sofern die Hütte der Hege diene, könne Sie nach § 35 I BBauG auch im Außenbereich zulässig sein.

Ein vom Verein beauftragter Rechtsanwalt kommt nach Prüfung zum gleichen Ergebnis. Die Abrissverfügung ist rechtswidrig. Der Anwalt wird beauftragt und schafft es, dass die Gemeinde den Verwaltungsakt zurücknehmen

mögensschaden eigentlich entstehen? Verlassen wir das Abstrakte und wenden uns dem echten Leben zu.

HIERZU EIN PAAR SCHADENBEISPIELE:

01. Schadenfall: Verjährung der Einziehung von Mitgliedsbeiträgen

Grundsätzlich finanziert sich jeder Verein aus den Beiträgen seiner Mitglieder. Nachdem sich ein Verein vom langjährig geliebten Betriebssystem Windows 3.11 verabschiedet hat, hapert es mit der Buchhaltung. In diesem Zuge schafft es der Schatzmeister nicht, die Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr einzuziehen. Im gleichen Jahr hatte der Verein zudem beschlossen, dass es einer Sonderumlage für unterschiedlicher Anschaffungen bedarf, welche von den Mitgliedern per erteilter Lastschrift eingezogen wurde. Da der Jahresbeitrag und die Sonderumlage fast

muss. Nun wird eine neue Hütte nach dem Vorbild der alten errichtet. Die Kosten für die neue Hütte verlangt der Verein vom Vorstand ersetzt, da die alte Hütte nie hätte abgerissen werden müssen und der Vorstand hätte erst einmal ordentlich prüfen sollen, bevor die Hütte hätte abreißen lassen.

03. Schadenfall: Entschädigungszahlungen nach TierSG

Der Fischbestand des Vereins ist KHV-I (Koi-Herpes-Virusinfektion) positiv. Der Vorstand beschließt den Bestand töten zu lassen, um daraufhin eine Entschädigung nach dem TierSG einzufordern. Dass der Test positiv ist, wurde amtlich festgestellt. Eine Entschädigung wird jedoch mit der Begründung verweigert, dass zwar das Ergebnis amtlich festgestellt, nicht jedoch die Tötung behördlich angeordnet wurde.

Daher geht der Verein leer aus. Hätte der Vorstand beim Amt nachgefragt, so hätte dieses auch die Tötung angeordnet. Aufgrund von Arbeitsüberlastung war jedoch noch kein Verwaltungsakt ergangen. Der Verein verlangt die ausgiebige Entschädigung vom Vorstand ersetzt, da dieser den Bestand nicht ohne amtliche Anordnung hätte toten lassen dürfen.

04. Schadenfall: Aussichtsloser Rechtsstreit

Ein Angelverein hat einen Bach zu mehreren kleinen Teichen aufgestaut. In diesen Teichen werden Fische gehalten. Von je her gab es in dem Bachlauf Fische. Diese können durch die Stauanlagen nicht mehr ziehen. Der Landkreis verfügt, dass ausreichend Fischwege anzulegen sind, die den Wechsel der Fische nicht verhindert. Der Vorstand findet, dass das Ziehen der Fische auch den eigenen Bestand mindern würde und durch die eigene Fischzucht in den Teichen der ggf. sinkende Fischbestand im Bachlauf mehr als kompensiert wird.

Der Angelverein klagt gegen den Verwaltungsakt des Landkreises, dass bauliche Maßnahmen anzulegen sind, die einen ungehinderten Fischzug ermöglichen. Der Rechtsstreit, welcher von Anfang an aussichtslos war, wird in mehreren Instanzen verloren. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Verein zu tragen. Der Verein verlangt die Kosten des Rechtsstreits vom Vorstand zurück,

da der Rechtsstreit nie hätte geführt werden dürfen.

05. Schadenfall: Keine Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt eingelegt

Ein Angelverein hat einen kleinen Teich aufgestaut um darin Fisch zu züchten und zu angeln. Aufgrund eines vorherrschenden Trends ist es für die Mitglieder des Vereins interessanter auf einem gepachteten Stück eines kleinen Flusses mit Fliegen zu fischen. Die Zucht im Teich wird zunehmend vernachlässigt und gerät nach ein paar Jahren in Vergessenheit. Der Landkreis hat sich die Richtungsänderung des Vereins angesehen und widerruft die Erlaubnis des Aufstauens.

Der Teich muss praktisch weg. Auf einer Vorstandssitzung konfrontieren die Mitglieder den Vorstand mit dieser Entscheidung, gegen die keine Rechtsmittel mehr möglich sind. Hätte der Vorstand auf ein satzungsgemäßes Vereinsleben hingewirkt, anstatt sich aktiv nur dem Fliegenfischen zu widmen, so wäre dem Verein der Teich erhalten geblieben. Da nun auch einige Mitglieder den Verlust des Teiches rügen, muss ein neuer Teich gepachtet werden. Die hierfür anfallende Pacht verlangen die Mitglieder vom Vorstand ersetzt.

06. Schadenfall: Fehlerhafte Personalauswahl mit Folgen

Der Vorstand eines Angelvereins besetzt die offene Stelle des Jugendwarts neu. Der neue Jugendwart ist beliebt und findet schnell einen Zugang zum Nachwuchs, der zu dem Jugendwart aufschaut. Nach anfänglicher Euphorie über die Personalie kommt es zu Problemen. Wie sich herausgestellt hat, hat der Jugendwart den Mitgliedern dubiose Handyverträge vermittelt, die sich als Betrug herausgestellt haben. Viele Mitglieder haben einen nicht unerheblichen Schaden erlitten. Es kommt zu einem Strafverfahren, in dem der Jugendwart wegen Betrugs verurteilt wird. Die Mitglieder können zivilrechtlich jedoch keinen Schadenersatz durchsetzen, weil der Jugendwart mittellos ist.

Die Mitglieder nehmen daraufhin den Vorstand auf Schadenersatz in Anspruch. Wie sich herausgestellt hat, war der Jugendwart bereits einschlägig vorbestraft und als zwielichtig bekannt. Dies war dem Vorstand auch positiv

bekannt. Aufgrund der Funktion des Jugendwarts hätte der Vorstand eine andere, passende Person auswählen müssen (so genanntes Auswahlverschulden) und nicht die jungen Mitglieder einer solchen Gefahr aussetzen dürfen.

07. Schadenfall: Das eigene Angelrevier

Ein Fischereiverein hat sich gerade neu gegründet. Damit der Verein ein eigenes Revier bekommt, engagiert sich der Vorstand bei einem Auskiesungsbetrieb um Fischereirechte für einen nicht mehr genutzten Baggersee zu bekommen. Man wird sich einig und der Vorstand besiegelt den Nutzungsvertrag per Handschlag. Es werden erhebliche Hegemaßnahmen für den See durch die Mitglieder eingeleitet. So werden Wege angelegt, Sträucher gepflanzt, Bänke aufgestellt, das Ufer befestigt und noch vieles mehr.

Der Besitzer des Sees entschließt sich jedoch den See zuzuschütten und als Neubaugebiet auf den angespannten Wohnungsmarkt anzubieten. Gegenüber dem Verein wendet er ein, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei, an den er sich halten müsse. Eine rechtliche Prüfung durch einen eingeschalteten Rechtsanwalt kommt leider zum selben Ergebnis. Die Mitglieder des Vereins nehmen daraufhin den Vorstand für die vergeblichen Aufwendungen der Hege in Anspruch, die sie im Vertrauen auf einen wirksamen Nutzungsvertrag getätigt haben.

08. Schadenfall: Vernachlässigte Instandhaltungsmaßnahmen

Der Instandhaltung von Wegen im Revier wurde nicht nachgekommen, deswegen musste die Stadt erst wiederholt mahnen und schließlich einschreiten und ein Gartenbauunternehmen beauftragen, Büsche zurückzuschneiden, Wege zu pflegen und die Uferbefestigung zu sichern. Die Kosten für das Gartenbauunternehmen werden dem Verein auferlegt.

Für den Verein wären die Instandhaltungsmaßnahmen durch Arbeiten der Mitglieder kostenlos gewesen. Die Mitglieder fordern die Kosten vom Vorstand zurück. Hätte der Vorstand die Instandhaltungsmaßnahmen, wie in der Satzung vorgesehen, richtig geplant und durchführen lassen, hätte die Stadt nicht einschreiten müssen.

09. Schadenfall: Der Vereinsausflug

Der jährliche Vereinsausflug steht an. Aufgrund eines Versehens des Vorstands werden der Bus und Unterkünfte für den falschen Monat (Juli anstatt Juni) gebucht. Hierdurch kann der Ausflug nicht stattfinden, da keine Busse und Unterkünfte zur Verfügung stehen. Trotzdem verlangen der Busunternehmer und der Hotelier ihre Bezahlung, da sie die den Bus und die Zimmer nach Bekanntwerden der „Falschbuchung“ nicht mehr anderweitig vermieten konnten. Diese Kosten verlangt der Verein vom Vorstand zurück.



Pottkieker



10. Schadenfall: Angeln im Naturschutzgebiet

Ein Teil des Fischereigebietes, für das der Verein seine Pacht hat, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Gemeinde entzieht dem Verein daraufhin die Fischereirechte. Der Vorstand ist entsetzt, dass nun ein Teil des Angelgebiets verloren ist und unternimmt gegen den Verwaltungsakt nichts. Um den Mitgliedern aber den gewohnten Umfang an Angelgewässern zu bieten, entschließt sich der Vorstand eine andere Fläche, die von der Beschaffenheit der alten ähnelt, zu pachten. Der Pachtzins der neuen Fläche ist recht hoch und liegt rund 3.000 € jährlich über der alten Pacht. Tatsächlich kann aber auch

in einem Naturschutzgebiet die Fischerei grundsätzlich betrieben werden. Hier hätte sich der Vorstand nur kümmern und Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einlegen müssen. Nun ist die Widerspruchsfrist abgelaufen. Der Verein nimmt den Vorstand auf jährlich 3.000 € für die zusätzlichen Pachtausgaben in Regress.

Die vorherigen Schadensfälle dienen als Beispiele, wie sich ein möglicher Schaden in der VH-Versicherung darstellen könnte. Ob und wie der jeweilige Schadenfall versichert wäre, hängt (wie so oft) von den Details des Einzelfalls ab. Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, so wenden Sie sich bitte an den Versicherungsberater Ihres Vertrauens.



Zutatenliste

Zutaten für 2 Personen:

- 4 Stk. Heringe, küchenfertig
- 16 kleine Holzspieße
- 1 Bund Petersilie
- 2 EL Senf
- 2 EL Mehl

Zutaten Gurkensalat:

- 1 Gurke
- 1 Zwiebel
- 1 EL Dill
- 1 EL Kräuternessig
- 1 EL Rapsöl
- 1 EL Zucker
- 1 Prise Salz
- 0.5 TL Pfeffer

Zutaten Joghurt-Dip:

- 150 Gramm Joghurt
- 2 EL Limettensaft
- 1 Prise Salz & Pfeffer

01. Als erstes sollte die Salatgurke geschält und mit Hilfe eines Hobels in sehr dünne Scheiben geschnitten werden.
02. Die Zwiebel schälen, in ganz feine Würfel schneiden und zu den Gurkenscheiben geben.
03. Dillspitzen zupfen, grob schneiden und ebenfalls dazu geben.
04. Essig, Öl, Zucker Salz und Pfeffer in einer kleinen Schüssel zu einem Dressing aufschlagen und zu den Gurken geben.
05. Die Heringe waschen, trockentupfen, mit einem scharfen Messer filetieren und von den Bauchgräten befreien.
06. Die Filets von der Innenseite mit Senf bestreichen, mit Salz und Pfeffer würzen und mit geschnittener Petersilie bedecken.
07. Der Länge nach halbieren, zu einer Schnecke aufrollen und auf einen ca. 10 Zentimeter langen Holzspieß stechen.
08. Die Spieße anschließend in Mehl wenden und in einer Pfanne mit neutralem Öl knusprig braten.
09. Währenddessen Joghurt, Limettensaft, Salz und Pfeffer zu einer leckeren Sauce abschmecken.

Rezept von Moritz Freudenthal